

## *St. Margareten Bruderschaft Hockstein*

### *Regeln zum Vogelschuss des/der Jungkönigs/in*

1. Der/die Anwärter/in muss am Tage des Vogelschusses das 14. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 29 Jahre alt sein. Dies gilt auch für die beiden Minister/innen.
2. Bei Minderjährigen ist vor dem Vogelschuss eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten dem Schießmeister vorzulegen.
3. Der/die Anwärter/in muss sich in eine Schiessliste eintragen lassen.
4. Sobald er in der Schiessliste des Jungkönigs eingetragen ist, darf er/sie sich nicht mehr in die Liste des Altkönigs eintragen lassen, auch nicht für den Pflichtschuss auf den Altkönig. Dies gilt auch für seine/ihre Minister/innen.
5. Der Vogelschuss beginnt mit dem Pflichtschuss ( 1. Durchgang ). Der/die Anwärter/in wird nach dem Zufallsprinzip ( Nummernziehen ) aufgerufen. Sollte unerwartet der Vogel beim Pflichtschuss von der Stange fallen und der Schütze das Amt nicht antreten, wird der Vogelschuss inklusive Pflichtschuss auf einen neuen Vogel wiederholt.
6. Ab dem 2. Durchgang schießen dann nur noch die Anwärter/innen und die Minister/innen die dann dieses Amt auch antreten wollen. Auch hier werden der/die Anwärter nach dem Zufallsprinzip ( Nummerziehen ) aufgerufen. Dies wird dann solange durchgeführt bis der/die neue Jungkönig/in ermittelt ist.
7. Jungkönig/in ist, wer selbst oder vertreten durch eine/n Minister/in den Vogel durch einen Gewehrschuss von der Stange holt.